

Satzung

K.G. Frechen 333 - Karnevalsgesellschaft von 2008 e.V.



§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Frechen 333. Er ist beim Amtsgericht Kerpen unter der VR.- Nr. 823 eingetragen. Sitz des Vereins ist Frechen und soll den Zusatz e. V. tragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung des rheinischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere karnevalistischer Festlichkeiten und durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen anderer Vereine.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht auf Gewinn erzielende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51ff. in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahmen

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Es gibt aktive Mitglieder, Mitglieder des Tanzcorps und der Kindertanzgruppe, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren. Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einer einjährigen Wartezeit nach Anmeldung. Für inaktive Mitglieder (Senatoren), die zum aktiven Mitglied konvertieren wollen, entfällt die einjährige Probezeit.

Das künftige Mitglied ist verpflichtet, in dieser Zeit, außer bei Krankheit, beruflicher Verhinderung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen jede Versammlung und Veranstaltung zu besuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und in den Fällen des §6 Abs.2.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Verein zu Händen eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die durch ihren Lebenswandel oder ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu laden. Nach seiner Anhörung und einer Aussprache erfolgt geheime Abstimmung. Erscheint der / die Eingeladene nicht, so ist ihm/ihr das Ergebnis der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Alle im Besitz des/der Austretenden bzw. Ausgeschlossenen befindenden Vereinsgegenstände sind zurückzugeben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Satzung Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ihres Postens zu entheben. Bei Austritt aus dem Verein erlischt jedes Anrecht an diesem.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag der Mitglieder durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen drei Monate im Verzug sind, erhalten durch den/die 1. Kassierer/in eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen Folge geleistet, so scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus.

Ehrenmitglieder, Ehrensensoren sowie Tanzcorpsmitglieder und Jugendliche bis Vollendung des 15. Lebensjahres zahlen keine Beiträge. Ab dem 16. Lebensjahr zahlen sie Beiträge. Aus organisatorischen Gründen wird für die Kinder pro Familie ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7

Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder

Ausgetretene Mitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung in geheimer Wahl aufgenommen werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied, Ehrenszenator/in kann nur werden, wer dem Verein durch außergewöhnliche Leistung einen Dienst erwiesen hat. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- 1. Vorsitzender/e
- 2. Vorsitzender/e
- 1. Kassierer/in
- 1. Geschäftsführer/in
- 1. Schriftführer/in
- 1. Senatspräsident

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Jede Funktion des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Er kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder, insbesondere den erweiterten Vorstand, hinzuziehen. Zur Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 2. Kassierer/in
- 2. Geschäftsführer/in
- 2. Senatspräsident

§ 12

Wahl des geschäftsführenden / erweiterten Vorstands

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl kann nur auf einer Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern, welche 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist, erfolgen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein/e Vertreter/in bis gewählt. Wählbar in den Vorstand ist jedes aktive Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft.

§ 13

Geschäftsordnung / Kassenprüfung

Der Schriftwechsel ist geordnet aufzubewahren. Die Kassenbücher sind in kaufmännisch einwandfreier Form zu führen. Durch Vorlage der Bücher und Belege müssen die Kassierer jederzeit Rechenschaft über die Vermögenslage des Vereins geben können. Der gesamte Kassenbestand ist Eigentum des Vereins. Für die Vereinsschulden haftet das gesamte Vereinsvermögen.

Kassenprüfung: Die Kasse wird von 2. Kassenprüfern im Monat Mai geprüft. Der/die Kassenprüfer/in wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

§ 14

Mitgliederversammlung

Monatsversammlungen finden in der Regel in der ersten Woche eines jeden Monats ohne besondere Einladung statt.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Dringlichkeitsanträge können ausnahmsweise auch vor Beginn der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Die Versammlung ist jedoch berechtigt, die Dringlichkeit zu prüfen und hierüber abzustimmen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt; sie muss jedoch spätestens 14 Tage nach Eingang (Poststempel) des Antrags bei der Geschäftsstelle stattfinden. Das Tanzcorps hält eigene Korpsabende ab.

§15

Abstimmung, Stimmrecht

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind geordnet aufzubewahren und von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lichtblicke e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur von dem geschäftsführenden Vorstand oder von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung, bei dringendem Handlungsbedarf auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit sie die nicht betreffen, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeregt werden, vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 14.08.2008 in Kraft. Die Mitgliederversammlung vom 16.07.2017 hat die Satzungsänderungen beschlossen.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Kerpen, Nordring 2-8, 50171 Kerpen.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern:

1. Friedrich Wilhelm Bollfraz
2. Josef Schnorrenberg
3. Manuela Schnorrenberg
4. Christiane Förderer
5. Guido Görtz-Förderer
6. Gabriele Luzzi
7. Giuseppe Luzzi

Eingetragen in das Register des AG Kerpen unter 823 am 27.10.2008.
Mittlerweile liegt die Aktenführung beim AG Köln, Nr. VR100-823.